

Federführung:

30 - Bürgerservice und Ordnung

Produkt:

30.09 Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.03.2016	Entscheidung

Neufassung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld (Feuerwehrsatzung) wird einschl. der Anlagen I bis III beschlossen.

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Besondere Auswirkungen auf die Höhe der Erträge sind durch die Satzungsänderung nicht zu erwarten.

Sachverhalt:

Der Kostenersatz im Bereich der Feuerwehr ist durch Satzung zu regeln. (§ 52 Abs. 4 1. Halbsatz des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG – vom 17.12.2015, GV NRW 2015, S. 885). Die vorhandene Satzung muss und soll aus mehreren Gründen überarbeitet werden:

a) Neue Rechtsgrundlage

Das bisherige Feuerschutzhilfegesetz – FSHG – wurde durch das o. a. Gesetz ersetzt. Das aufgehobene Gesetz kann nicht mehr Grundlage der Satzung sein. Einzelne Kostenersatztatbestände haben sich auch geändert. Bisher war z. B. der Verursacher eines Einsatzes zum Kostenersatz verpflichtet, wenn er den Einsatz vorsätzlich herbeigeführt hatte. Künftig tritt eine Kostenpflicht schon bei grober Fahrlässigkeit ein. Die Tatbestände einer Kostenpflicht sind den neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

b) Neue Kostenkalkulation

Nach nunmehr 4 Jahren sind die Sätze für den jeweiligen Kostenersatz sowie für die Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld neu zu kalkulieren und anzupassen.

Ersatzfähig sind alle Kosten, die durch einen konkreten Einsatz verursacht werden. Neben den Personalkosten zählen hierzu auch die Kosten für Feuerwehrfahrzeuge und Verbrauchsmittel (z. B. Ölbindemittel).

Die Kommunen können nach § 52 Abs. 4 BHKG **Pauschalbeträge** für den Kostenersatz festlegen. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

Die sog. Vorhaltekosten (Abschreibungen, Zinsen, Versicherungen, Kosten für Strom, Gas, Wasser der Feuerwehrhäuser, Kosten für Dienst- und Schutzkleidung) dürfen nur mit dem Jahresanteil berechnet werden, der auf den Einsatz entfällt.

Für die Festsetzung der **Stundenpauschale** für eine Feuerwehrfrau bzw. einen Feuerwehrmann wurde eine Mischkalkulation zwischen den Durchschnitts-Personalkosten für einen hauptamtlichen Feuerwehrmann nach den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – KGSt. – ermittelten Personalkosten sowie der Vorhaltekosten und der tatsächlichen Kosten (Verdienstauffälle etc.) unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresdienststunden der freiwilligen Kräfte vorgenommen.

Grundlage der **Fahrzeugkosten** bilden ebenfalls die Vorhaltekosten (z. B. Abschreibungen, Versicherungen) sowie die tatsächlichen Einsatzkosten (z. B. Kraftstoffe, Inspektionen, Reparaturen) der Fahrzeuge. Dabei wurden Fahrzeuge zu Fahrzeuggruppen zusammengefasst, wenn eine wesentliche (einsatztaktische) Vergleichbarkeit unter Berücksichtigung der Ausstattung und Beladung des Fahrzeuges gegeben ist. Bei der Kalkulation wurden die Vorhaltekosten auf 8.760 Jahresstunden (365 Tage á 24 Stunden) aufgeteilt.

Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühren für die Durchführung der Brandschauen wurde der vom Ministerium für Inneres und Kommunales ermittelte Richtwert für einen Beamten des mittleren Dienstes zugrunde gelegt. (RdErl. des MIK vom 02.09.2014, MBI. NRW 2014, S. 512)

c) Einführung einer Pauschale für nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung eines Einsatzes durch eine Brandmeldeanlage

Bisher wurden hier die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte und Fahrzeuge berechnet. Je nach Lage des durch eine Brandmeldeanlage geschützten Objekts und nach Aufwand der Prüfung der Auslösung vor Ort ergaben sich sehr unterschiedliche Kostenersätze. Um hier eine Gleichbehandlung zu erzielen, soll künftig ein Pauschalbetrag von 550,00 Euro für ein Ausrücken in Löschzugstärke gefordert werden. Auch viele andere Kommunen (z. B. Münster, Ahaus, Dülmen, Greven) erheben in diesen Fällen Pauschalbeträge.

d) Anpassung der Stundenpauschale für Brandsicherheitswachen

Die Stundenpauschale soll von 13,00 € auf 14,00 € erhöht werden. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zum Äquivalenzprinzip soll auch bei Brandsicherheitswachen die angefangene Viertelstunde zugrunde gelegt werden.

e) Pauschalbetrag für Brandschauen und freiwillige Leistungen

Die Einrichtung, Prüfung und Wartung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) sowie eines Feuerwehrdepots (FDSD – VdS-Ausführung) erfolgt oft durch hauptamtliche Feuerwehrmänner. Für diese Leistung soll der Stundensatz nach dem o. a. RdErl. des MIK für einen Beamten des mittleren Dienstes von 57,00 € berechnet werden.

Folgende Änderungen ergeben sich bei den einzelnen Positionen:

1. Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld			
Bezeichnung	Alt je Std.	Neu	
		je Std.	Je Viertel- stunde
Personalkosten			
Feuerwehrfrau/- mann	32,00	36,00	9,00
Fahrzeuge			
Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Kommandowagen (KdoW)	43,00	65,00	16,25
Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)	80,00	80,00	20,00
Löschgruppenfahrzeuge (LF)	80,00	100,00	25,00
Kraftfahrzeugdrehleiter (DLK)	90,00	90,00	22,50
Rüstwagen	110,00	130,00	32,50
Gerätewagen (GW)	50,00	45,00	11,25
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) und Gerätewagen Messtechnik (GW-M)	50,00	80,00	20,00
Gerätewagen ABC-Dekon (GW-ABC-Dekon)	50,00	100,00	25,00
Gerätewagen Logistik/Schlauch (GWL2/Schlauch)	211,00	500,00	125,00
Sachkosten			
Sonstige Maschinen und Gerätschaften	15,00	0,00	0,00
Böswillige Alarmierung mindestens	500,00		500,00
Einsätze nach nicht bestimmungsgemäßer Auslösung einer Brandmeldeanlage mind.	Einzelfall- abrechnung	550,00	

2. Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld			
Bezeichnung	Alt je Std.	Neu	
		je Std.	Je Viertel- stunde
Personalkosten:			
Einrichtung, Prüfung, Wartung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) bzw. eines Feuerwehrdepots (FDS – VdS-Ausführung) durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter	0,00	57,00	14,25
Fahrzeugkosten:			
Als Fahrzeugkosten für sonstige freiwillige Leistungen werden die Kosten für ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) / Kommandowagen (KdoW) berechnet	0,00	65,00	16,25
Brandsicherheitswachen			
a) Personalkosten: Stundenpauschale je Kraft b) Fahrzeuge werden mit 25 % der unter Ziff. 1 aufgeführten Sätze berechnet.	13,00	14,00	3,50

3. Gebühren für die Durchführung der Brandschauen der Stadt Coesfeld

Bezeichnung	Alt je Std.	Neu	
		je Std.	je Viertel- stunde
Personalkosten (berechnet werden auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sowie evtl. Brandnachschauen)	46,00	57,00	14,25

Anlagen:

Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld (Feuerwehrsatzung), einschl. der Anlagen I bis III